- (4) Als Abgänge gelten insbesondere
- Verkäufe;
- Umlagerungen in Materiallager bei Eigenverbrauch;
- Abwertungen;
- Verschrottungen;
- Inventurdifferenzen.
- (5) Übrige Fertigerzeugnisse, die sich nur vorübergehend außerhalb des Lagers befinden, sind innerhalb des Bestandsnachweises gesondert zu erfassen.

### 841

- (1) In den Kostenstellen sind alle während eines Zeitraumes erbrachten Leistungen zu erfassen, unabhängig davon, ob alle in der Kostenstelle auszuführenden Arbeiten abgeschlossen sind.
- (2) Die Erfassung der Stellenleistung hat in Mengenoder Zeiteinheiten bzw. im Wertausdruck zu erfolgen.
- (3) Verschiedene, nicht unmittelbar zusammenfaßbare Leistungsarten einer Kostenstelle bzw. eines Verantwortungsbereiches sind auf eine repräsentative Größe umzurechnen.

## §42

Die Erzeugnisse und Leistungen der Bau- und Montageproduktion sind grundsätzlich mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- der Erzeugnis- und Leistungsndmenklatur;
- der Staatsplannomenklalur;
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen;
- Richtsatzplanpositionen;
- Arten der Bauarbeiten;
- Produktions- und Absatzzeiträumen;
- Leistungen für das Inland und für den Export;
- volkswirtschaftlicher Dringlichkeit und Verwendungszweck;
- Eigen- und Fremdleistungen;
- territorialen Gesichtspunkten;
- Kostenträgern;
- leistenden Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen;
- Konten des Kontenrahmens.

## §43

- (1) Die übrigen Erzeugnisse sind grundsätzlich mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach
- der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur;
- der Staatsplannomenklatur;
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen;
- der Nomenklatur entscheidender weltmarktfähiger Haupterzeugnisse;
- Richtsatzplanpositionen;
- Sortiment;
- Produktions- und Absatzzeiträumen;
- Inlandverkauf;
- Export nach Wirtschaftsgebieten und Außenhandelsunternehmen;
- Versorgungsbereichen, Lenkungsformen, volkswirtschaftlicher Dringlichkeit und Verwendungszweck;
- territorialen Gesichtspunkten;
- Kostenträgern und gegebenenfalls Produktionsaufträgen;

- leistenden Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen:
- Konten des Kontenrahmens.
- (2) Die Erzeugnisse aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind zusätzlich zu den Merkmalen gemäß Abs. 1 nach Eigen- und Fremdleistungen zu gruppieren und entsprechend ihrem Ergebnis nach
- technischem Niveau;
- Wissenschaftsgebieten entsprechend der Nomenklatur der Wissenschaftsgebiete.

#### 844

- (1) Die übrigen materiellen Leistungen sind grundsätzlich mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach
- Art der materiellen Leistung;
- der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur;
- der Staatsplannomenklatur;
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen;
- Sortiment;
- Produktions- und Absatzzeiträumen;
- Leistungen f
  ür das Inland;
- Leistungen für den Export nach Wirtschaftsgebieten und Außenhandelsunternehmen;
- Versorgungsbereichen, Lenkungsformen, volkswirtschaftlicher Dringlichkeit und Verwendungszweck;
- territorialen Gesichtspunkten;
- Kostenträgern und gegebenenfalls Produktionsaufträgen;
- leistenden Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen;
- Konten des Kontenrahmens.
- (2) Bei Projektierungsleistungen ist eine weitere wertmäßige Gruppierung nach Eigen- und Fremdleistungen durchzuführen.
- (3) Die materiellen Leistungen aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind zusätzlich zu den Merkmalen gemäß Abs. 1 nach Eigen- und Fremdleistungen zu gruppieren und entsprechend ihrem Ergebnis nach
- technischem Niveau;
- Wissenschaftsgebieten entsprechend der Nomenklatur der Wissenschaftsgebiete.

# § 45

Die Stellenleistungen sind mengen- und oder wertmäßig nach Leistungsarten und Kostenträgern zu gruppieren.

§46

Dienstleistungen und Leistungen der kulturellen und sozialen Einrichtungen sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Leistungsarten;
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen;
- Konten des Kontenrahmens.

## § 47

- (1) Der mengenmäßige Nachweis der Erzeugnisse und der Stellenleistungen ist laufend zu führen.
- (2) Für materielle Leistungen, Dienstleistungen und Leistungen der kulturellen und sozialen Einrichtungen ist der mengen- oder wertmäßige Nachweis so zu führen, daß er eine kurzfristige Information über die abgerechneten Leistungen gewährleistet.